



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service de l'agriculture

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Landwirtschaft

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



Herdenschutzpolitik des Kantons im Zusammenhang mit Grossraubtieren (Wölfen)

Praktischer Leitfaden



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

1. Herdenschutzpolitik des Bundes
2. Wolfspräsenz im Wallis
3. Ziele des Kantons im Bereich Herdenschutz
4. Organisation
 - 4.1. Landwirte
 - 4.2. Akteure auf Kantonsebene
 - 4.3. Akteure auf Bundesebene
5. Planung
6. Herdenschutzmassnahmen auf Schaf- und Ziegenalpen
 - 6.1. Hirten
 - 6.2. Herdenschutzhunde
 - 6.3. Elektrische Zäune
 - 6.4. Nachtpferche
 - 6.5. Alternativen für Alpen, welche die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen
 - 6.6. Nicht schützbares Alpweiden
7. Schutzmassnahmen für Schaf- und Ziegenherden auf der LN
 - 7.1. Vom BAFU anerkannte Schutzmassnahmen
 - 7.2. Verfahren
8. Herdenschutz Rindvieh
9. Beratung bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen
10. Kontrolle der Umsetzung
11. Verfahren bei einem Angriff
12. Ausbildung
13. Kommunikationsstrategie

Zusammenfassung der verschiedenen finanziellen Unterstützungen

Nützliche Kontaktdaten



1. Herdenschutzpolitik des Bundes

1. a) Situation

Die Neudefinition des Herdenschutzes im eidgenössischen Jagd- und Landwirtschaftsrecht wurde durch zwei parlamentarische Vorstösse veranlasst:

die Motion 09.3814 «Planung der Alpbewirtschaftung» von NR Roberto Schmidt und

die Motion 10.3242 «Unterstützung des Bundes für den Herdenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren» von NR Hansjörg Hassler.

Daraus ergibt sich eine neue Regelung des Herdenschutzes im Bundesrecht: Von diesem politischen Auftrag ausgehend haben das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) geeignete Lösungswege zum Herdenschutz erarbeitet und folgendermassen umgesetzt:

Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG, SR 922.0): Das JSG wurde vom Parlament per 1. Januar 2014 mit einem neuen Förderartikel für Herdenschutzmassnahmen ergänzt (Art. 12 Abs. 5 JSG). Dieser überträgt dem Bund die Aufgabe, die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere verursacht wird, zu fördern und zu koordinieren.

Revision der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV, SR 922.01): Der neue Artikel des JSG wird durch zwei neue Artikel der JSV konkretisiert, welche den Herdenschutz (Art. 10^{ter} JSV) sowie die Herdenschutzhunde (Art. 10^{quater} JSV) betreffen. Art. 10^{ter} (Abs. 3) erteilt dem BAFU das Recht, Richtlinien zur Unterstützung und Koordination der räumlichen Planung der kantonalen Massnahmen im Herdenschutz zu erlassen. Art. 10^{quater} (Abs. 3) überträgt dem BAFU die Erlassung von Richtlinien zu Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatz und Meldung von Herdenschutzhunden.

Revision der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) im Rahmen der Agrarpolitik 2014 (AP 14–17): Die Revision der DZV ermöglichte eine bessere Förderung der Sömmerung, indem einerseits die bestehenden Sömmerungsbeiträge erhöht wurden und andererseits ein Alpungsbeitrag neu eingeführt wurde (Anhang 7 Ziffer 1.5 DZV). Die Beiträge für die Schafsömmerung wurden je nach Weidesystem unterschiedlich erhöht (Anhang 2 Ziffer 4 DZV; Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Bst. a bis c DZV). Erhöht wurden insbesondere die Beiträge für Umtriebsweiden in Verbindung mit Herdenschutzmassnahmen gemäss JSV.

Infolge dieser verschiedenen Vorstösse hat das BAFU 2014 eine provisorische Richtlinie zum Herdenschutz erlassen. Diese wurde angepasst und die Probefrist bis zum 30. April 2017 verlängert.

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Anhang_Richtlinie_HS/1_Richtlinie_des_BAFU_zum_Herden-_und_Bienenschutz_Verl%C3%A4ngerung_30_April....pdf

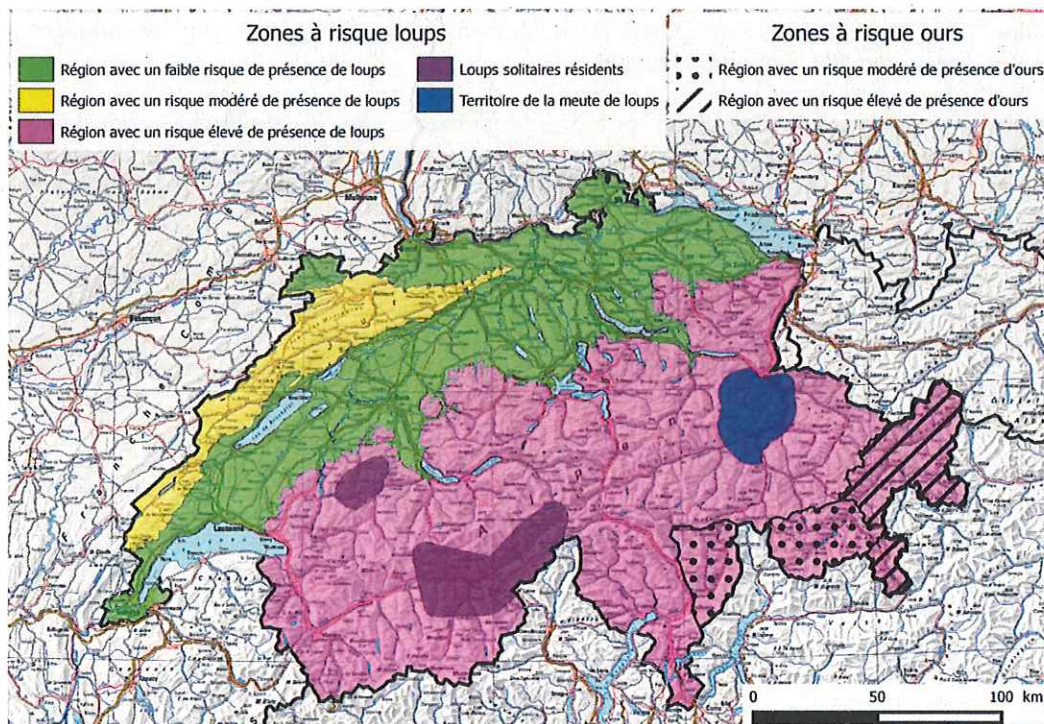
Diese Richtlinie überträgt den Kantonen verschiedene Aufgaben und Kompetenzen, wie die Beratung der betroffenen Landwirte sowie die Festlegung der Herdenschutzmassnahmen und der Bedingungen für ihre Umsetzung. Im vorliegenden Dokument werden diese Massnahmen und Umsetzungsbedingungen für die Sömmerungsbetriebe beschrieben. Die Massnahmen und die Bedingungen für die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen in den Hauptbetrieben (Betriebe auf der LN) werden zurzeit geprüft. Sie werden je nach Bedarf ergänzend formuliert.



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

2. Wolfspräsenz im Wallis

Das Wallis gilt als Region mit erhöhtem Risiko für das Auftreten von Wölfen beziehungsweise eines sesshaften Einzelwolfs, auch auf der LN. Dort ist das Risiko für ein Auftreten jedoch sehr viel geringer als in den Sömmerungsgebieten. Die gegenwärtigen Bedingungen begünstigen die Bildung von Rudeln.

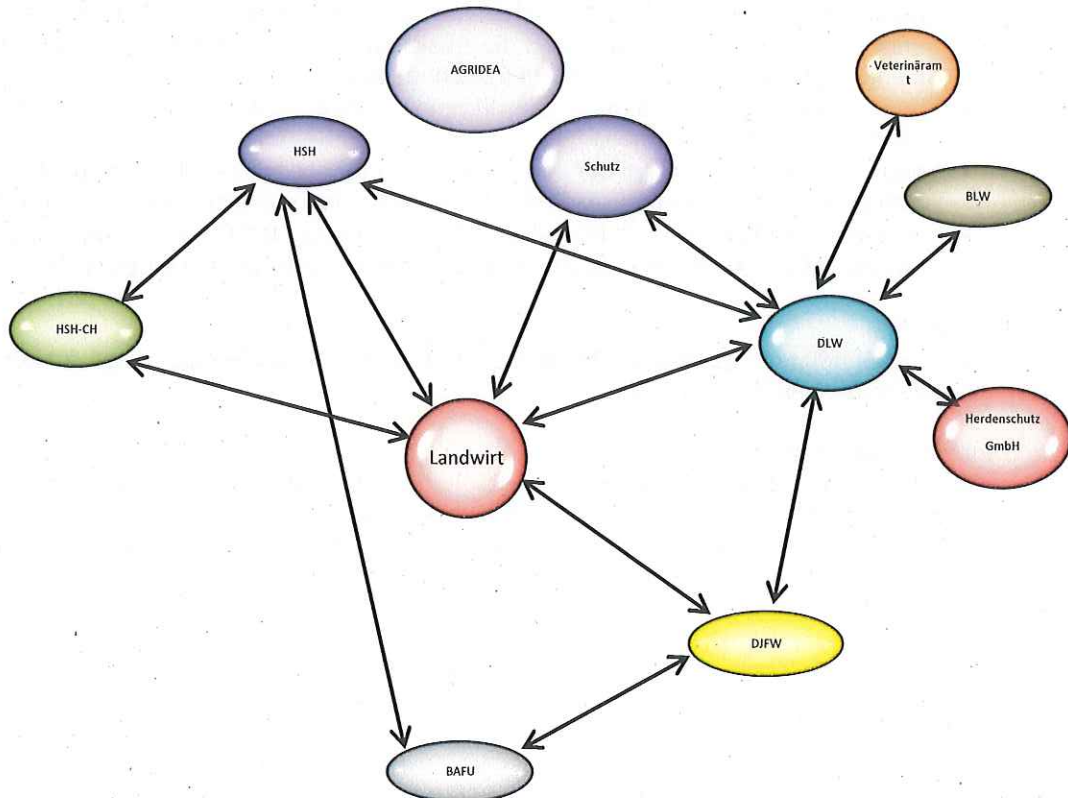


3. Ziele des Kantons im Bereich Herdenschutz

1. Unterstützung der Landwirte bei der Umsetzung wirksamer, finanziell und technisch tragbarer Herdenschutzmassnahmen (Schafe, Ziegen, Rindvieh) beim Auftreten von wandernden Wölfen, sesshaften Wölfen oder Wolfsrudeln
2. Definition eines Rahmens und klarer Bedingungen für die Information, die finanzielle und technische Unterstützung sowie die Umsetzung der festgelegten Massnahmen (Entschädigung, Abschussbewilligung usw.)



4. Organisation



4.1 Landwirte

Der Landwirt

- entscheidet in Eigenverantwortung und freiwillig, ob und wie er seine Nutztiere vor Grossraubtierübergriffen schützt;
- besorgt sich beim Kanton die Informationen zum Grossraubtierrisiko seines Betriebes und zu den möglichen Präventionsmassnahmen;
- bespricht mit der DLW die für seinen Betrieb geeigneten Schutzmassnahmen und unterzeichnet gegebenenfalls eine Absichtserklärung, mit der er sich zu deren Umsetzung verpflichtet;
- reicht bei der DLW einen Antrag auf Förderung der in seinem Betrieb umgesetzten Herdenschutzmassnahmen ein;
- hält sich an die Absichtserklärungen und an die DZV, sobald er vom BAFU eine finanzielle Unterstützung für Herdenschutzmassnahmen beansprucht;
- absolviert den Sachkundenachweiskurs für Herdenschutzhundehalter.



4.2. Akteure auf Kantonebene

Die DLW

- informiert die Landwirte über die Wolfspräsenz gemäss dem Monitoring der DJFW;
- berät die Landwirte zu geeigneten Herdenschutzmassnahmen für ihre Betriebe;
- entwirft, bespricht und formalisiert die Absichtserklärungen über die Schutzmassnahmen, die vom Landwirt und der DLW unterzeichnet werden;
- prüft die von den Landwirten eingereichten Förderungsanträge für Herdenschutzmassnahmen;
- beurteilt die Wirksamkeit der Massnahmen und ihre vorschriftsmässige Umsetzung im Rahmen eines amtlichen Entscheids (z. B. Abschussbewilligung für ein Grossraubtier);
- stellt den Landwirten im Unterwallis ein Herdenschutz-Notfallset zur Verfügung;
- unterstützt den Landwirt in seinen Bemühungen um die Haltung eines HSH.

Die DJFW

- entschädigt die gerissenen Nutztiere und übernimmt die Tierarztkosten für verletzte Tiere infolge eines Wolfsangriffs.

Das kantonale Veterinäramt

- erteilt auf Anfrage der DLW die Bewilligung zur Haltung von HSH; dabei stützt es sich auf das Fachgutachten der Fachstelle Herdenschutz Hunde;
- kann im Falle von Schwierigkeiten seinen Entscheid überprüfen und die Bewilligung zurückziehen, Massnahmen für bestimmte Hunde beschliessen oder neue Bedingungen stellen.

Die Herdenschutz Wallis GmbH (Mandat des Kantons)

- unterstützt die DLW bei der Erarbeitung, der Besprechung und der Festlegung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen für jeden Betrieb im Rahmen der Absichtserklärungen im Oberwallis;
- berät die Landwirte bei der Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen;
- stellt den Landwirten des Oberwallis bei Bedarf ein Herdenschutz-Notfallset zur Verfügung;
- berät die Landwirte bei Fragen zu Herdenschutz Hunden.

AGRIDEA (Mandat des Kantons)

- unterstützt die DLW bei der Erarbeitung, der Besprechung und der Festlegung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen für jeden Betrieb im Rahmen der Absichtserklärungen im Unterwallis.

4.3. Akteure auf Bundesebene

Der Verein Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH)

- führt die Begutachtung durch, auf deren Grundlage eine Bewilligung zur Haltung eines Herdenschutz Hundes erteilt wird oder nicht;
- übergibt dem Bewirtschafter den Herdenschutz Hund und sorgt für die weitere Betreuung;
- übernimmt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder in der Kenntnis des Umgangs mit den Herdenschutz Hunden;
- organisiert eine kollektive Rechtsschutzversicherung für seine Mitglieder.

Die Fachstelle Herdenschutz bei AGRIDEA

- beurteilt im Auftrag der Kantone die Anträge der Landwirte zur Förderung von Herdenschutzmassnahmen (ausser Herdenschutz Hunde) durch das BAFU;



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

- organisiert und leitet den mobilen Herdenschutz;
- organisiert den Notfall-Einsatz von Hirten im Fall eines Angriffs;
- stellt bei Bedarf Zivildienstleistende zur Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen zur Verfügung;
- organisiert mit dem Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH) und der DLW den Einsatz der Herdenschutzhunde.

Die Fachstelle Herdenschutzhunde bei AGRIDEA

- ist verantwortlich für die korrekte Abgeltung von Herdenschutzhunden (Haltung, Einsatz, Zucht und Ausbildung);
- koordiniert die Zucht, Ausbildung und Remontierung auf nationaler Ebene und koordiniert die Platzierung der HSH auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung des grundlegenden Einverständnisses der Kantone;
- führt für die Halter von HSH die nach Tierschutzgesetz obligatorischen Sachkundenachweiskurse alljährlich und in drei Landessprachen durch;
- führt stichprobenartig Audits bei den Einsatzbetrieben von HSH durch;
- stellt das Monitoring der Herdenschutzhunde (Hundefiche, Kontrolle, offizielle Registrierung, Platzierung) sicher.

Das BAFU (Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität)

- beteiligt sich zu 80 Prozent an der Entschädigung der Grossraubtierrisse, welche vom Kanton übernommen wurden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a JSV);
- unterstützt die Haltung von HSH finanziell;
- kontrolliert die Abgeltung der Förderbeiträge im Herdenschutz durch AGRIDEA;
- fördert anteilig die Anschaffungskosten von Herdenschutzmaterial;
- ist Rekursinstanz bei allfälligen Beschwerden gegen Beitragsverfügungen.

Das BLW

- finanziert durch Direktzahlungen jene Weidessysteme, mit welchen die Gefahr von Angriffen reduziert werden kann.

5. Planung

Vor 2015	2015	2016	2016-2017	2018–2019
Unterstützung diverser Pilotprojekte (Wanderbehirtung, Schutzhalsbänder usw.)				
Kantonaler Herdenschutzplan Schafalpenplanung (2014)	Beratung Alpbewirtschafter und Umsetzung von Schutzmassnahmen auf Schafalpen gemäss in Absichtserklärungen vereinbartem Kalender (schützbarer Alpen)	Beratung Alpbewirtschafter und Umsetzung von Schutzmassnahmen auf Schafalpen gemäss in Absichtserklärungen vereinbartem Kalender (schützbarer Alpen)	Beratung Herdenschutz auf LN und Umsetzung in Regionen mit Wolfspräsenz im vorigen Winter/Frühjahr oder nach erstem Wolfsangriff	Beratung und Unterstützung zur Zusammenlegung von Schafalpen und Weiterentwicklung der Strukturen auf nicht schützbarer Alpen

6. Herdenschutzmassnahmen auf Schaf- und Ziegenalpen

Für die Festlegung und Umsetzung von Schutzmassnahmen ist der Kanton zuständig, der sich auf die eidgenössische Jagdverordnung (JSV), die Richtlinie des BAFU zum Herden- und Bienenschutz und die Schafalpenplanung stützt.



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Die Schafalplanerung war ein je zur Hälfte von der DLW und vom BAFU finanziertes und bei AGRIDEA in Auftrag gegebenes Projekt mit folgenden Zielen:

- Analyse und Weiterentwicklung der Schafsommerung;
- Schaffung einer Diskussionsgrundlage zur Erstellung von Absichtserklärungen im Hinblick auf eine nachhaltige Alpbewirtschaftung.

Zweck der Absichtserklärungen ist es,

- die Bewirtschaftungsmassnahmen für jedes Gebiet zu definieren und gegebenenfalls Verbesserungsmassnahmen zu ergreifen;
- gemeinsam mit dem Bewirtschafter angemessene (finanziell und technisch zumutbare) Schutzmassnahmen zu bestimmen, die auf das jeweilige Weidegebiet (Gelände) und den Raubtierdruck (vor/nach dem ersten Angriff; sesshafter Wolf / Rudel) zugeschnitten sind;
- die sich aus den Schutzmassnahmen ergebenden zusätzlichen Kosten zu ermitteln und Verhandlungen mit den betroffenen Eigentümern (Genossenschaften, Gemeinden, Bürgergemeinden usw.) einzuleiten;
- Schutzmassnahmen zeitlich zu planen.

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Bewirtschafter, die in besagter Erklärung beschlossenen Schutzmassnahmen umzusetzen. Der Kanton unterzeichnet die Vereinbarung ebenfalls. Die Befolgung der in den Absichtserklärungen festgehaltenen Massnahmen und die Umsetzungsfristen ermöglichen die Berücksichtigung vom Wolf gerissener Tiere und sind eine wichtige Grundlage beim dem Entscheid um eine allfällige Abschussbewilligung.

Bei einer Zusammenlegung von Alpweiden müssen die Eigentümer aktiv in den Vorgang einbezogen werden.

Ende 2016 werden sämtliche schützbaeren Schafalpbetriebe eine Absichtserklärung unterzeichnet haben.

Die in den Absichtserklärungen festgehaltenen Massnahmen müssen wirksam sowie finanziell und technisch zumutbar sein.

Die Definition der Schutzmassnahmen ist von mehreren Faktoren abhängig:

- a) Art des Raubtiers (durchziehender Wolf, sesshafter Wolf, Rudel, Bär, Luchs)
- b) Nutztierart (Schafe, Ziegen, Rindvieh) und Rasse (Weisses Alpenschaf, Schwarznasenschaf, Schwarzhalsziege usw.)
- c) Grösse der Herde
- d) Entfernung zu einer befahrbaren Strasse
- e) Grösse der Alp oder des Heimbetriebs
- f) Topografie der Alp
- g) Infrastruktur der Alp
- h) Tourismus- und Freizeitaktivitäten
- i) Andere

Folgende Schutzmassnahmen für Schafe und Ziegen gegen den Wolf werden gegenwärtig vom BAFU **in Sömmernngsgebieten** als wirksam anerkannt:

- Hirten
- Herdenschutzhunde
- Elektrozäune (verschiedene Arten)
- Nachtpferche (verschiedene Arten)

Diese Massnahmen werden von Fall zu Fall geprüft. Falls die finanziell und technisch möglichen Massnahmen umgesetzt werden, gilt die Alp als geschützt.



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

6.1. Hirten

6.1.1. Definition der ständigen Behirtung (Anhang 2 Ziffer 4.1 DZV)

Ständige Überwachung durch einen Hirten

1. Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten ausgewählten Weideplatz geführt.
2. Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten.
3. Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung erfolgt gleichmässig ohne Übernutzung.
4. Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet.
5. Die Herde ist ununterbrochen behirtet.
6. Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.
7. Es wird ein Weidejournal geführt.
8. Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.
9. Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer der Tiere verwendet. Nach jedem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.

6.1.2. Bedingungen: Herdengrösse

Eine Mindestgrösse von 300 mehr als einjährigen Schafen ist notwendig, um für einen Hirten einen Monatslohn von CHF 4500.- über vier Monate (total CHF 18 000.-) mit den Sömmerungsbeiträgen zu gewährleisten.

Berechnungsfaktoren:

CHF 18 000.- / CHF 280.-

64 NST / 1,2 = 53 GVE

53 GV / 0,17 = 315 Schafe

(CHF 400.- - CHF 120.- = Fr. 280.-)

(1 NST = für 100 Tage → 1,2 NST für 4 Monate = 120 Tage)

6.1.3. Finanzielle Unterstützung

Dem Hirten muss eine angemessene Unterkunft bereitgestellt werden. Der Bau einer Hütte für den Hirten kann vom Kanton finanziell unterstützt werden. Entsprechende Anträge können an das Amt für Strukturverbesserungen gerichtet werden (Laurent Maret, Postfach 437, 1951 Châteauneuf/Sitten, 027 606 78 00, laurent.maret@admin.vs.ch).

6.2. Herdenschutzhund

6.2.1. Definitionen

a) Herdenschutzhund

In der Schweiz werden hauptsächlich zwei Rassen als Herdenschutzhunde eingesetzt:

- der Maremmano Abruzzese und
- der Pyrenäenberghund (Patou).

Offiziell anerkannte Herdenschutzhunde werden als solche bei der Schweizer Heimtierdatenbank ANIS registriert. Jedem Nutztierhalter steht es frei,



Herdenschutzhunde einzusetzen, die nicht offiziell anerkannt sind – solche Hunde werden jedoch vom Bund nicht gefördert.

b) Halter

Halter im Sinne des Tierschutzgesetzes ist diejenige Person, welche eine länger als bloss vorübergehende tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier innehat. Personen, welche während mehrerer Wochen die Verantwortung für ein Tier übernehmen, werden als Halter betrachtet. Für Herdenschutzhunde gilt während der Sömmerung der Alpverantwortliche als Halter.

6.2.2. Bedingungen:

a) Touristische Aktivitäten

Tourismus ist eine wichtige Aktivität im Wallis. Die Anzahl Touristen, die sich zur selben Zeit wie die Tiere auf den Alpen aufhalten, kann zu Problemen beim Zusammenleben führen, unter anderem mit den Herdenschutzhunden. Dieser Aspekt wird bei der Beratung zum Thema Herdenschutzhunde berücksichtigt.

	Hohe Aktivität	Mittlere Aktivität	Keine Aktivität
Definition	Mindestens ein offizieller Wanderweg auf der Alp mit starker Frequentation*	Mindestens ein offizieller Wanderweg auf der Alp mit mittlerer Frequentation	Kein Wanderweg
Schutzmassnahmen	Kein HSH (Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen bewilligt)	HSH + Hirte + ev. ein an das touristische Konfliktpotential angepasstes Weidesystem (z. B. Auszäunung der Wanderwege)	HSH mit Hirte oder mit Umtriebsweiden (vgl. 6.2.2.c) unten)

* Wenn der Wanderweg zu einer Hütte, einem Pass, einem See oder einer anderen Sehenswürdigkeiten führt.

b) HSH mit ständiger Behirtung

Die Mindestherdengrösse für die Haltung eines HSH mit Behirtung beträgt 300 Schafe (> 1 Jahr).

c) HSH ohne ständige Behirtung (mit Umtriebsweiden)

Prinzipiell muss der Herdenschutzhund unter ständiger Kontrolle seines Halters stehen. In Ausnahmefällen kann der Hund zeitweilig ohne Kontrolle gelassen werden, wenn alle Vorsichtsmassnahmen ergriffen werden, um Belästigungen der Spaziergänger und Aggressionen zu vermeiden. Bei Umtriebsweiden im Sinne von Art. 4.2 des Anhangs 2 der Direktzahlungsverordnung hat die Aufsichtsperson des Herdenschutzhundes diesen zweimal wöchentlich zu kontrollieren. Bei diesen Kontrollen ist sicherzustellen, dass der Hund gesund ist und genug Futter hat. Sein Kontakt zu Menschen oder zumindest zur Aufsichtsperson ist zu pflegen, die Angemessenheit seiner Reaktion auf menschlichen Kontakt ist zu prüfen und zu bewerten.

Meldepflicht

Der Herdenschutzhundehalter hat dem kantonalen Veterinäramt den Einsatz eines Herdenschutzhundes innert fünf Werktagen zu melden.

Bei von AGRIDEA platzierten Hunden kann der Halter diese Aufgabe der Vereinigung übertragen.



Bei der Meldung sind folgende Daten anzugeben:

- a) Name des Hundes, Rasse, Geschlecht, Alter, elektronische Identifikationsnummer;
- b) Name des Hundebesitzers;
- c) Name der Herkunftszucht;
- d) Vorgeschichte von jeglichen Problemen mit aggressivem Verhalten, das eine Gefahr für Menschen darstellt;
- e) Angaben zum Einsatz des Herdenschutzhunds während der Sömmerung des laufenden Jahres:
 - Zeitdauer (von wann bis wann)
 - Ort, Name der Alp
 - Identität des Hundehalters (Person, die die Verantwortung trägt), Natelnummer

Jede Änderung betreffend die Haltung des Herdenschutzhundes während der laufenden Saison muss gemeldet werden.

Information der Spaziergänger

Der Hundehalter muss vor Ort Informationstafeln für die Spaziergänger auf allen Wanderwegen, die die Schutzzone durchqueren, aufstellen oder befestigen, und zwar in beiden Richtungen. Die Tafeln sind erhältlich bei:

- Im Unterwallis: Christine Cavalera, 027 606 76 14, christine.cavalera@admin.vs.ch
- Im Oberwallis: Moritz Schwery, 027 606 79 05, moritz.schwery@admin.vs.ch

Die Information muss klar, ersichtlich und verständlich sein, auch für Leute, die die mit Herdenschutzhunden verbundenen Gefahren nicht kennen. Sie muss enthalten:

- a) Angaben zur Anwesenheit von Herdenschutzhunden: Anzahl Hunde, Lokalisation auf der Alp (ungefährer Bereich);
- b) Anweisungen zum richtigen Verhalten der Spaziergänger;
- c) eine oder mehrere Telefonnummern, die man bei Problemen anrufen kann.

Massnahmen in Fällen von Aggressivität, bei verdächtigem oder unangemessenem Verhalten

Jede Aggressivität, jedes verdächtige oder unangemessene Verhalten ist vom Herdenschutzhundehalter umgehend dem Veterinäramt zu melden (ovet@admin.vs.ch, 027 606 74 50). Das Veterinäramt untersucht den Sachverhalt. Bei Fällen von Aggressivität analysiert es die Umstände. Es hört das Opfer sowie den Hundehalter oder die Aufsichtsperson des HSH an. Wenn das Veterinäramt es für notwendig erachtet, werden Sicherheitsmassnahmen getroffen. Im Zweifelsfall kann das Veterinäramt eine Wesensprüfung des Hundes durch einen Experten verlangen.

Der Hundehalter muss für die Kosten einer Wesensprüfung und sonstige Kosten aufkommen.

6.2.3. Kosten

Laut dem kantonalen Veterinäramt betragen die Kosten für einen Herdenschutzhund etwa CHF 2000. – pro Jahr.

Berechnungsfaktoren:

CHF 5.–/Tag → CHF 5.– * 365 = CHF 1825.– für Futter

CHF 70.–/Jahr für Schutzimpfungen

CHF 250.–/Jahr Tierarztkosten



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

6.2.4. Finanzielle Unterstützung

- a) BAFU: 2016 werden folgende Pauschalen ausbezahlt:
CHF 1200.- pro Hund und Jahr für den Unterhalt (Futter und Tierarztkosten)
CHF 2000.- pro Alp und Jahr
mit Schafen mit ständiger Behirtung durch einen Hirten
mit Rindvieh
mit Ziegen
mit Milchschaafen

oder

CHF 500.- pro Jahr und pro Alp mit Umtriebs- oder Standweide

- b) BLW: 2016 sind folgende Beiträge vorgesehen:

CHF 400.- / NST für Schafe, ohne Milchschafe, bei ständiger Behirtung oder bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen (statt 120.-/NST für freien Weidegang).

CHF 400.- / DGVE für Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56 bis 100 Tagen.

- c) Für Zäune, die zur Verringerung des Konfliktrisikos mit den HSH beitragen

Material: 2016 werden 80 Prozent der Zaunmaterialkosten zurückerstattet.

Unterhalt: der erschwerte Unterhalt von Elektrozäunen zum Herdenschutz im Berggebiet (BZ III, IV und Sömmerungsgebiet) wird mit Fr. 0.30 pro Laufmeter Zaun und Jahr abgegolten.

6.2.5. Antragstellung

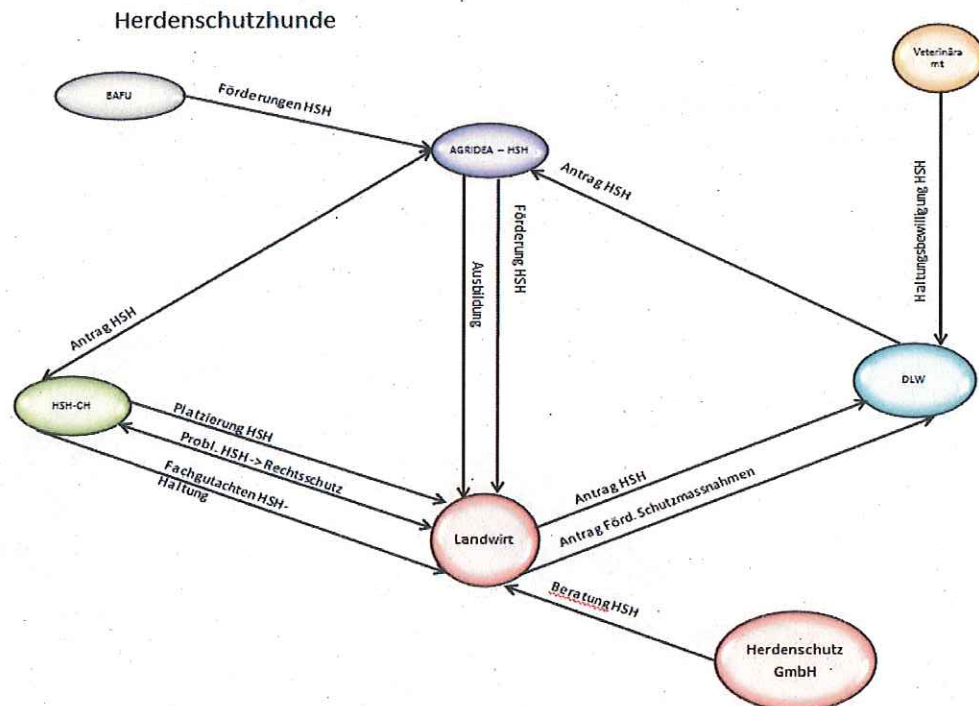
Der Landwirt richtet sein Gesuch an die DLW.

- Im Unterwallis: Christine Cavalera, 027 606 76 14;
christine.cavalera@admin.vs.ch
- Im Oberwallis: Moritz Schwery, 027 606 79 05;
moritz.schwery@admin.vs.ch.

Der Verein Herdenschutzhunde Schweiz erstellt ein Fachgutachten zu den Herdenschutzhunden und zur Eignung der Tal- und Sömmerungsbetriebe.

Das kantonale Veterinäramt stellt auf Anfrage der DLW eine Haltungsbewilligung aus.

Gleichzeitig absolviert der Bewirtschafter die theoretischen und praktischen Sachkundenachweiskurse (SKN) des Vereins Herdenschutzhunde Schweiz.



6.3. Elektrozäune

6.3.1. Definition

Die Merkblätter sind auf der Website des Herdenschutzes unter folgender Adresse einsehbar: <http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/downloads/>

6.3.2. Bedingungen

Grösse der Alp: Damit die Massnahme als umweltverträglich gilt, darf die Alpweide 4 ha / NST nicht übersteigen.

Zugänglichkeit: Die Alp muss über eine befahrbare Strasse erreichbar sein. Der entfernteste Punkt der zu umzäunenden Alp darf nicht mehr als 800 m von einer befahrbaren Strasse entfernt sein. Das Gefälle der Alp darf nicht mehr als 70 Prozent betragen.

Wenn natürliche Barrieren vorhanden sind, ist das Aufstellen von Elektrozäunen nicht notwendig.

6.3.3. Kosten

Als Richtwert ist mit Fr. 200.- pro 100 Laufmeter für Material und Transport sowie Fr 45.- pro 100 Laufmeter für Aufbau und jährliche Wartung zu rechnen.

6.3.4. Finanzielle Unterstützung

Material: Für 2016 sieht das BAFU für die Elektrifizierung von nicht elektrischen Zäunen oder die Erhöhung von bereits elektrifizierten Zäunen eine Abgeltung von 80 Prozent der Materialkosten, jedoch nicht mehr als Fr 0.70 pro Laufmeter vor.

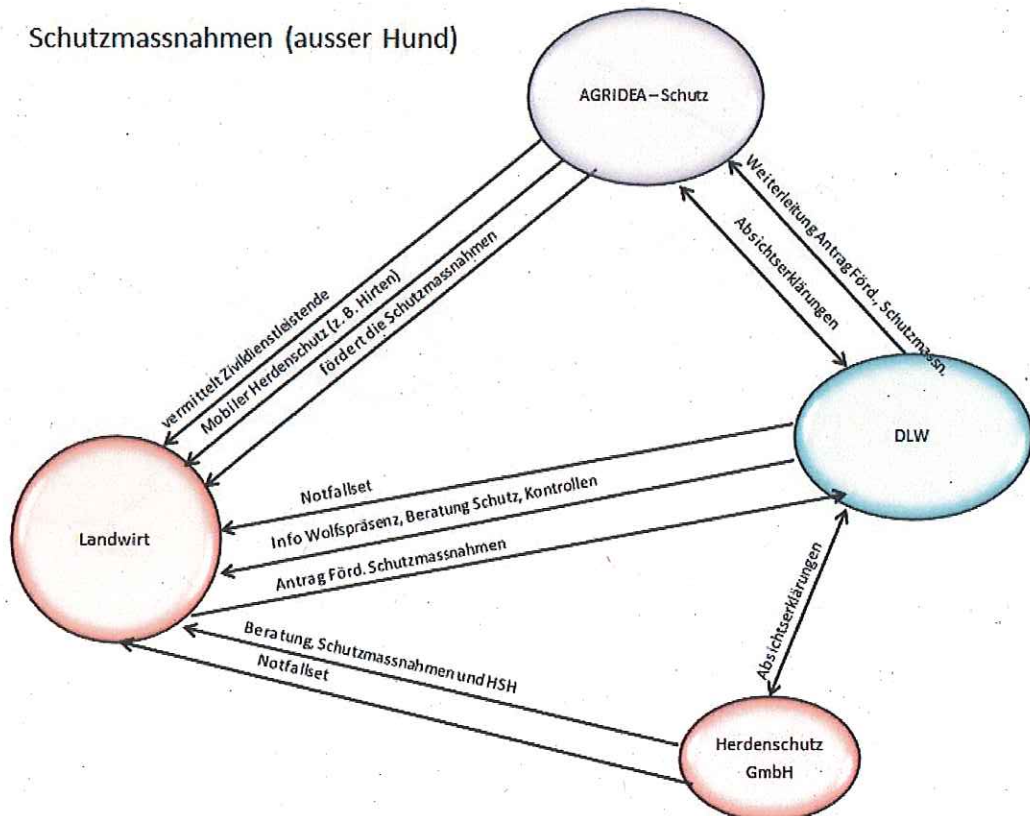
Unterhalt: der erschwerte Unterhalt von Elektrozäunen zum Herdenschutz im Berggebiet (BZ III, IV und Sömmerungsgebiet) wird mit Fr. 0.30 pro Laufmeter Zaun und Jahr abgegolten.



6.3.5. Antragsverfahren

Der Landwirt richtet sein Gesuch um Unterstützung an die DLW.

Schutzmassnahmen (ausser Hund)



6.4. Nachtpferche

6.4.1. Definition

Die Herde wird für die Nacht zusammengetrieben und eingezäunt. Dadurch kann die Herde auf kleinstmöglichem Raum gehalten und mit einem Elektrozaun umgeben werden. Dieses System wird in mittleren Höhenlagen und häufig im Zusammenhang mit der Präsenz von Grossraubtieren eingesetzt.

6.4.2. Bedingungen

Zugänglichkeit: Die Alp muss über eine befahrbare Strasse erreichbar sein oder der Hirte muss ständig anwesend sein.

Der Nachtpferch darf nicht mehr als 800 m von einer befahrbaren Strasse entfernt sein. Das Gefälle der Alp darf nicht mehr als 70 Prozent betragen.

Platz: Mindestens drei Standorte.

Die Anwesenheit einer Person ist erforderlich, um die Tiere abends in den Nachtpferch zu treiben und morgens hinauszulassen.



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

6.4.3. Kosten der Nachtpferche

Als Richtwert ist mit Fr. 200.- pro 100 Laufmeter für Material und Transport sowie Fr. 45.- pro 100 Laufmeter für Aufbau und jährliche Wartung zu rechnen.

6.4.4. Finanzielle Unterstützung des BAFU

Material: Für 2016 werden 80 Prozent der Zaunmaterialkosten zurückerstattet.

Unterhalt: der erschwerte Unterhalt von Elektrozäunen zum Herdenschutz im Berggebiet (BZ III, IV und Sömmerungsgebiet) wird mit Fr. 0.30 pro Laufmeter Zaun und Jahr abgegolten.

6.4.5. Antragstellung

Der Landwirt richtet sein Gesuch um Unterstützung an die DLW.

6.5. Alternativen für Alpen, welche die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen

6.5.1. Vergrößerung der Herde und Zusammenlegung von Alpen

Definition

Alpen, welche die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, können die Anzahl der Tiere pro Alp erhöhen oder ihre Alpen zusammenlegen, um einen Hirten anzustellen zu können.

Bedingungen

Zu berücksichtigen ist dabei, dass nicht die Gefahr der Übertragung von Krankheiten wie z.B. der Klauenfäule bestehen darf.

Die Verträglichkeit verschiedener Rassen mit unterschiedlichem Verhalten ist zu prüfen.

Finanzielle Unterstützung

Die DLW ist bereit, diese Massnahmen auf Anfrage zu unterstützen.

Antragstellung

Der Landwirt wendet sich an den Landwirtschaftsberater der Region.

6.5.2. Vom BAFU nicht anerkannte Schutzmassnahmen für Schafe und Ziegen gegen den Wolf:

- Lamas, Esel
- Blinklampen
- Nicht elektrifizierte oder nicht anerkannte Zäune
- Ständige Anwesenheit eines Hirten, aber ohne Herdenschutzhund oder entsprechende Zäune (Voraussetzungen für ständige Behirtung nicht erfüllt)

6.5.3. Sonstige Alternativen

Eine Konsequenz von Wolfspräsenz auf einer Alp kann ein vorzeitiger Alpabzug sein.

6.6. Nicht schützbare Alpen

Die Schutzmassnahmen für Schafe und Ziegen gegen den Wolf werden von Fall zu Fall geprüft. Wenn die finanziell und technisch möglichen Massnahmen umgesetzt werden, ist die Alp geschützt. Bei nicht schützbaren Alpen wird dem betreffenden Bewirtschafter ein entsprechender Bescheid zugestellt. Möchte dieser trotzdem Schutzmassnahmen umsetzen, kann er sich an den Herdenschutzbeauftragten des Kantons wenden.



CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS

7. Schutzmassnahmen für Schaf- und Ziegenherden auf der LN

Für die Festlegung und Umsetzung von Schutzmassnahmen ist der Kanton zuständig, der sich auf die eidgenössische Jagdverordnung (JSV) und die Richtlinie des BAFU zum Herden- und Bienenschutz stützt. Diese Massnahmen müssen wirksam sowie finanziell und technisch zumutbar sein.

Der Kanton hat eine Pilotstudie betreffend der möglichen Umsetzung von Schutzmassnahmen auf der LN begonnen. Die ersten Resultate zeigen, dass die bestehenden Zäune mit einem zusätzlichen Draht elektrifiziert werden müssen. Als Alternative kann auch ein Nachtpferch je nach Fall in Frage kommen.

7.1. Definition der vom BAFU anerkannten Schutzmassnahmen

Elektrozäune sind die einzige Massnahme, die das BAFU für LN empfiehlt.

a) Knotengitter

- **Knotengitter (Höhe ca. 0,90 m):** Anbringung eines zusätzlichen Elektrodrahts in etwa 1,10 - 1,20 m Höhe sowie eines Elektrodrahts ausserhalb des Gitters (Höhe und Abstand zwischen den Drähten etwa 15 - 20 cm). Diese Drähte müssen so installiert und gewartet werden, dass die Spannung überall und jederzeit (auch bei Nässe) mindestens 3000 V beträgt.

- **Knotengitter (Höhe über 1,20 m):** Anbringung eines Elektrodrahts auf der Aussenseite des Zaunes (Höhe über dem Boden und Abstand zwischen den Drähten etwa 15 - 20 cm). Der Draht muss so installiert und gewartet werden, dass die Spannung überall und jederzeit (auch bei Nässe) mindestens 3000 V beträgt.

b) Flexinet (Weidenetz)

- **Flexinet (Höhe ca. 0,90 m):** Erhöhung der Flexinets mittels zusätzlicher Pfähle, mittels derer in etwa 1,10 - 1,20 m Höhe ein Elektrodraht gespannt wird. Der Zaun muss so installiert und gewartet werden, dass die Spannung überall und jederzeit (auch bei Nässe) mindestens 3000 V beträgt.

- **Flexinet (Höhe über 1,20 m):** Es ist keine Erhöhung erforderlich. Der Zaun muss so installiert und gewartet werden, dass die Spannung überall und jederzeit (auch bei Nässe) mindestens 3000 V beträgt.

c) Litzen- oder Drahtzäune

Es sind mindestens fünf elektrische Drähte erforderlich, wobei sich der unterste Draht etwa 20 cm und der oberste etwa 1,20 m über dem Boden befinden muss. Der Zaun muss so installiert und gewartet werden, dass die Spannung überall und jederzeit (auch bei Nässe) mindestens 3000 V beträgt. Es wird empfohlen, die unteren Drähte in geringerem Abstand voneinander zu spannen als die oberen.

d) Farbige Bänder gewährleisten bei der zusätzlichen Elektrifizierung von Zäunen eine bessere Sichtbarkeit. Deshalb wird empfohlen, zur Zaunerhöhung diese Art von Bändern zu verwenden.

Die Merkblätter sind auf der Website des Herdenschutzes unter folgender Adresse einsehbar: <http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/downloads/>

Die Herdenschutzmassnahmen für die Heimbetriebe sollen je nach Typologie der landwirtschaftlichen Parzellen und der Betriebe definiert werden.

7.2. Finanzielle Unterstützung

Material: Elektrifizierung von nicht elektrischen Zäunen oder Erhöhung von bereits elektrifizierten Zäunen werden 2016 mit 80 Prozent der Materialkosten, jedoch nicht mit mehr als CHF 0.70 pro Laufmeter Zaun abgegolten.



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Unterhalt: der erschwerte Unterhalt von Elektrozäunen zum Herdenschutz im Berggebiet (BZ III, IV und Sömmerungsgebiet) wird mit Fr. 0.30 pro Laufmeter Zaun und Jahr abgegolten.

7.3. Verfahren

7.3.1. Zur Umsetzung der Massnahmen

Landwirte, die bereits jetzt Schutzmassnahmen ergreifen möchten, können sich mit dem Herdenschutzbeauftragten in Verbindung setzen.

7.3.2. Bei einem Angriff

Sofort nach dem ersten Angriff und bei jedem weiteren Übergriff kontaktiert der Bewirtschafter den zuständigen Wildhüter. Der Wildhüter benachrichtigt die DLW. Diese setzt sich mit dem Bewirtschafter in Verbindung und beschliesst im Einvernehmen mit diesem die zu ergreifenden Notfallmassnahmen (evtl. mittels Notfallset). Die DLW überprüft die Umsetzung der Massnahmen.

In Risikozonen (bereits aufgetretene Schäden) können Schafe, die vor der Umsetzung der zumutbaren Massnahmen getötet wurden, nicht für eine Abschussbewilligung berücksichtigt werden.

7.3.3. Zur Beantragung von Unterstützungsbeiträgen für Zäune

Der Landwirt richtet sein Gesuch um Unterstützungsbeitrag an die DLW.

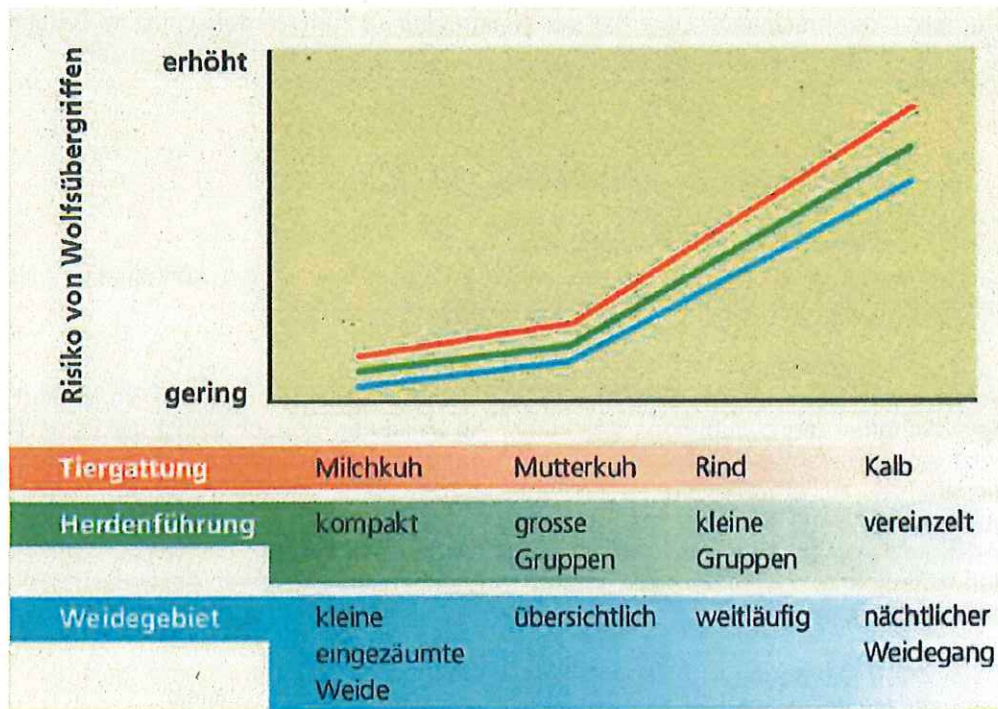
8. Schutzmassnahmen für Rindvieh

Obgleich der Wolf fähig ist, grosse Nutztiere wie Rinder oder Pferde anzugreifen, sind laut BAFU belegte Fälle dieser Art in der Schweiz extrem selten. Die Erfahrung der Schweiz und der Nachbarländer zeigt, dass hier der Schutzbedarf sehr gering ist.

Risikoabschätzung für einen im Revier eines Wolfsrudels gelegenen Betrieb



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**



Dennoch schlägt AGRIDEA folgende Schutzmassnahmen für Rindvieh vor:

8.1. Definition der kurzfristigen Schutzmassnahmen für Rindvieh (nach einem ersten Schadensfall)

8.1.1. Einstellung (falls Stall vorhanden)

8.1.2. Elektrifizierter Nachtpferch

8.1.3. Abschreckung (Blinklampen, Lappenzaun, akustische Abschreckung). Diese sollten alle drei bis vier Tage umplatziert werden, um einen Gewöhnungseffekt bei den Wölfen zu vermeiden. Der Einsatz ist auf maximal zwei Wochen beschränkt.

Die Wahl der richtigen Weide und die Platzierung der Abschreckungssysteme sind mit dem Wildhüter und dem kantonalen Herdenschutzberater zu besprechen.

8.1.4. Anpassung des Betriebs als Schutzmassnahme

a) Weideführung

- Eine kompakte Herde verringert die Gefahr eines Wolfsangriffs. Das Umtriebsweidesystem verhindert, dass sich einzelne Tiere von der Herde entfernen.
- Es wird empfohlen, Mutterkühe mit Kalb mit mindestens zwei Drähten einzuzäunen, damit sich die Kälber nicht von der Weide entfernen können.
- Bei starkem Wolfsdruck wird der Schutz durch einen elektrifizierten Nachtpferch oder durch Einstellung der Herde während der Nacht erhöht.



b) Kontrollierte Abkalbung

Der grössten Gefahr ausgesetzt ist ein frischgeborenes Kalb in den ersten Lebenstagen, das von der Mutter abseits der Herde für kurze Zeit alleine gelassen wird. Noch höher ist das Risiko in der Dämmerung oder bei Nebel.

In Gebieten mit erhöhtem Wolfsdruck sind daher Abkalbungen auf nicht umzäunten Weiden zu vermeiden.

Wenn die Weiden während der Abkalbung nicht umzäunt werden können, sind folgende Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen:

- Wahl des günstigsten Standorts: Die Abkalbung sollte auf einer übersichtlichen und exponierten Weide nahe beim Hof oder bei der Alphütte stattfinden. Waldnahe oder stark verbuschte Weiden sowie unübersichtliches Gelände sind während der Abkalbung und in den ersten Lebenstagen der Kälber zu meiden.
- Verstärkte Präsenz des Hirten: Schwerträchtige Tiere sollten besonders gut beobachtet und in Hof- oder Hüttennähe gehalten werden.
- Herdenschutzhunde: Der Einsatz von Herdenschutzhunden bei Rindvieh sollte nur bei hohem Grossraubtierdruck in Betracht gezogen werden, wenn keine anderen Schutzmassnahmen umgesetzt werden können.

8.2. Verfahren im Falle eines Übergriffs auf Rindvieh

Es ist ebenso zu verfahren wie unter Punkt 11 beschrieben.

9. Beratung bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen

Der Bewirtschafter, der sich mit seiner Absichtserklärung zur Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen verpflichtet hat, ist für diese Umsetzung verantwortlich. Bei Bedarf und auf Anfrage kann er eine Fachberatung (z. B. durch Landwirtschaftsberater) in Anspruch nehmen.

10. Kontrolle der Umsetzung

Die Umsetzungskontrolle erfolgt durch die Dienststelle für Landwirtschaft des Kantons im Anschluss an einen Grossraubtierangriff. Dabei wird überprüft, ob die umgesetzten Massnahmen der Absichtserklärung entsprechen.

Bei schützbaaren Alpen zählen die gerissenen Schafe bei einem Gesuch um Abschussbewilligung nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Alle vorgesehenen Massnahmen sind umgesetzt: Die Alp oder der Heimbetrieb gilt als geschützt.
- Die Massnahmen gemäss dem in der Absichtserklärung (oder in beiderseitigem Einvernehmen in Bezug auf die Heimbetriebe) festgelegten Planung wurden termingerecht umgesetzt: Die Alp gilt als geschützt.

Die Alpen gelten als nicht geschützt und die Schafe werden nicht berücksichtigt, wenn die Massnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden.

Bei nicht schützbaaren Alpen werden die Risse für die Abschussbewilligung berücksichtigt.



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

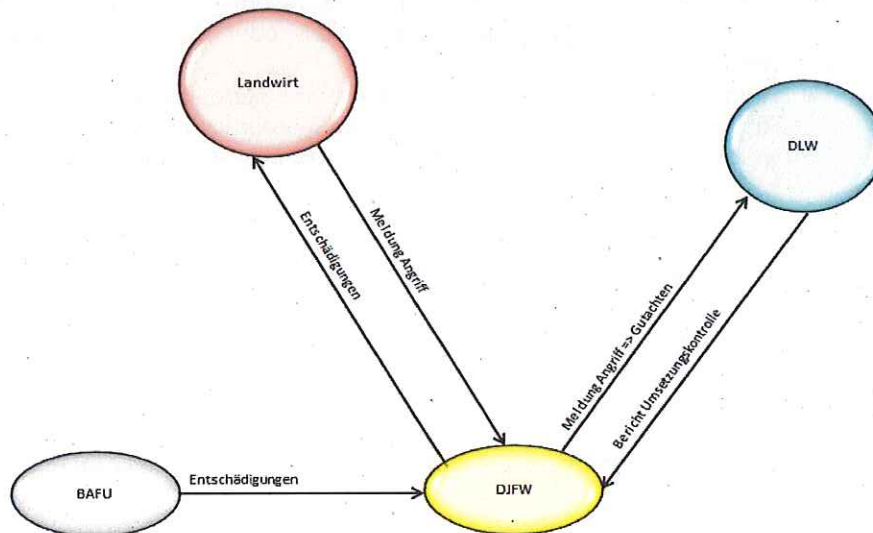
11. Verfahren bei einem Angriff

Im Falle eines Risses benachrichtigt der Bewirtschafter den zuständigen Wildhüter, um sich von diesem bestätigen zu lassen, dass der Urheber ein Wolf war. Dieser Schritt ist unerlässlich für eine Entschädigung für die gerissenen Tiere.

Dabei setzt sich die Leitung der DJFW mit dem Herdenschutzbeauftragten des Kantons in Verbindung, welcher die Umsetzung oder Nichtumsetzung der in der Absichtserklärung beschlossenen Schutzmassnahmen bestätigt. Bei einfachen Kontrollen (z. B. Anwesenheit eines Hirten und/oder HSH) beauftragt in Einzelfällen die DLW den Wildhüter mit der Überprüfung.

Auf Anfrage der Dienststelle für Jagd erstellt die DLW einen Bericht über den Herdenschutz in der betroffenen Region. Dieser dient unter anderem als Entscheidungshilfe für eine Abschussbewilligung.

Wolfsangriff



12. Bildungsangebote DLW

Modul Schafhaltung für die landwirtschaftliche Meisterprüfung
Schafhirtenausbildung
Wahlfach «Kleinwiederkäuer» im Rahmen des EFZ Landwirt

13. Kommunikationsstrategie

13.1. Zeitungsartikel, Nachrichtenbeiträge

13.2. Website der DLW

Informationen zur Wolfsproblematik sind unter folgender Adresse erhältlich:
www.vs.ch/landwirtschaft

13.3. Hauptversammlungen der Zuchtverbände

Während der Saison werden die Bewirtschafter entsprechend den Erkenntnissen der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (Monitoring) über die Wolfspräsenz in ihrer jeweiligen Region informiert.



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service de l'agriculture

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Landwirtschaft



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

13.4. Post oder E-Mail

Bei Bedarf erhalten alle Halter von Schafen und Ziegen ein Schreiben oder ein E-Mail mit Informationen zur Grossraubtiersituation im Wallis sowie allfälligen Neuigkeiten.

13.5. Regionale Informationsveranstaltungen

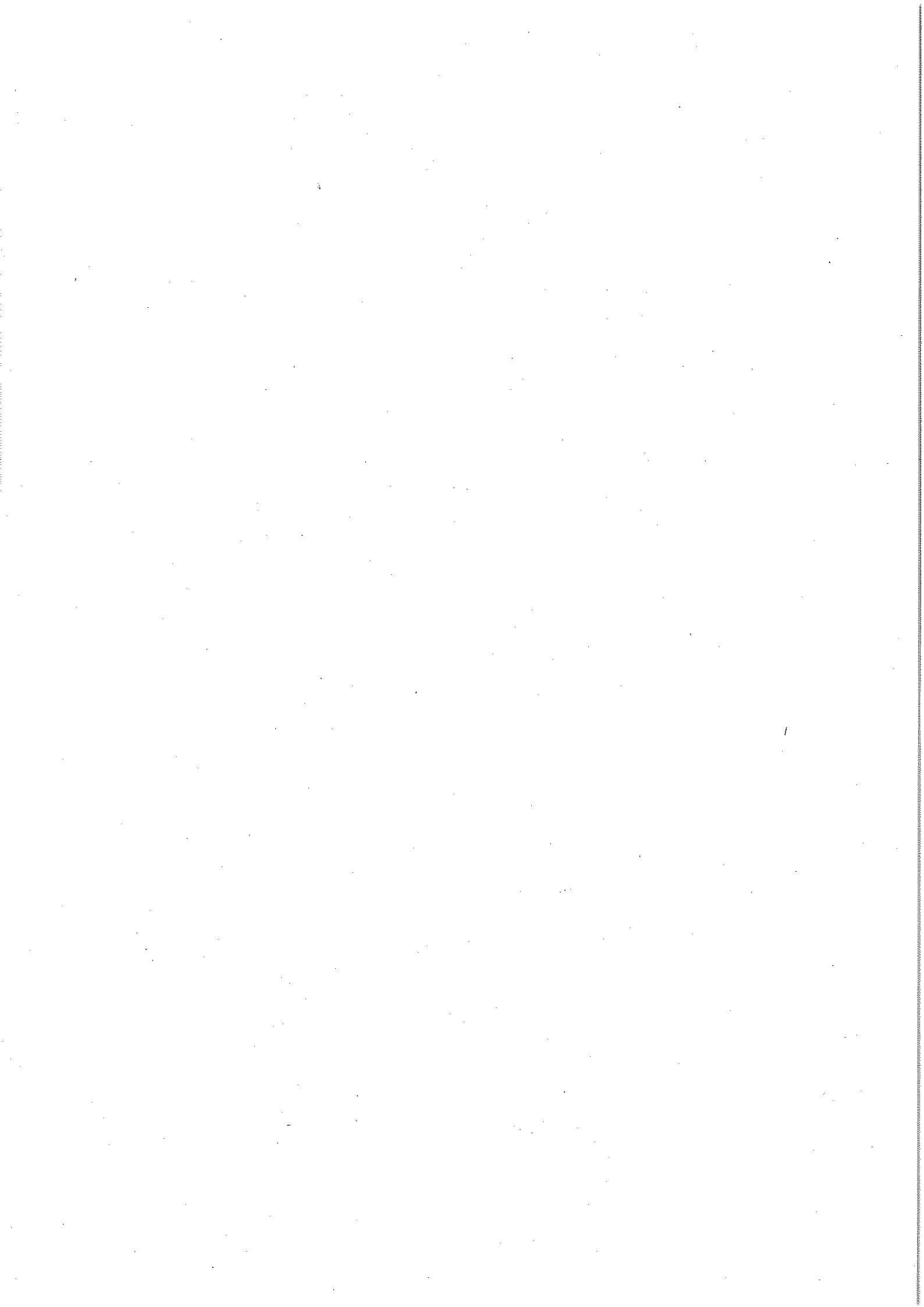
Nach Bedarf werden zusätzliche Informationsveranstaltungen organisiert.

13.6. Je nach Situation individuelle Information und Beratung

13.7. Ein Warnsystem für die Landwirte wird zurzeit erarbeitet.

Sitten, 26. 04. 2016

Unterschrift:  Jean-Michel Cina
Staatsrat





Zusammenfassung der verschiedenen finanziellen Unterstützungen

1. Bundesamt für Landwirtschaft Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge)

Die Herdenschutzmassnahmen werden vom Bundesamt für Landwirtschaft gemäss Direktzahlungsverordnung finanziell unterstützt. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Direktzahlungsgesuche.

2016 betragen die Beiträge:

Fr. 400.- / NST für Schafe, ohne Milchschafe, bei ständiger Überwachung durch einen Hirten oder für Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen (statt 120.- / NST für freien Weidegang).

Fr. 400.- / DGVE für Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56 bis 100 Tagen.

2. Bundesamt für Umwelt (die Ansätze gelten jeweils für 2016) Das BAFU unterstützt die Anschaffung von Material zum Schutz der Herde gegen Grossraubtiere sowie die Haltung von Herdenschutzhunden. Die Beträge sind in den Richtlinien zum Herden- und Bienenschutz des BAFU festgelegt.

[http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Anhang_Richtlinie_HS/1_Directive de l OFEV sur la protection des troupeaux et des ruches Prol...pdf](http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Anhang_Richtlinie_HS/1_Directive_de_l_OFEV_sur_la_protection_des_troupeaux_et_des_ruches_Prol...pdf)

8.2. Für Herdenschutzhunde

2016 betragen die Pauschalbeiträge:

Fr. 1200.- pro Hund und Jahr für den Unterhalt (Futter und Tierarztkosten)

Fr. 2000.- pro Alp und Jahr
mit Schafen in ständiger Behirtung durch einen Hirten
mit Rindvieh
mit Ziegen
mit Milchschafern

Fr. 500.- pro Jahr pro Alp mit Umtriebsweide oder Standweide

8.3. Für Weidezäune

Elektrifizierung von nicht elektrischen Zäunen oder Erhöhung von bereits elektrifizierten Zäunen: 80 Prozent der Materialkosten, jedoch nicht mehr als CHF 0.70 pro Meter Zaun.

8.4. Nachtpferche in Sömmerungsgebieten

Rückerstattung von 80 Prozent der Zaunmaterialkosten.

8.5. Für Zäune, die zur Verringerung des Konfliktrisikos mit den HSH beitragen

Rückerstattung von 80 Prozent der Zaunmaterialkosten.



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

**8.6. Für den Unterhalt von Elektrozäunen zum Herdenschutz unter schwierigen Bedingungen
(Bergzonen III und IV, Sömmerungsgebiet)**

Dies betrifft folgende Zäune:

- elektrifizierte Knotengitter
- Umzäunungen der Nachtpferche und der Nachtweiden in Sömmerungsgebieten
- erhöhte Flexinets zum Herdenschutz auf LN
- Zäune, die zur Verringerung des Konfliktrisikos mit den HSH beitragen

Dies betrifft nicht:

- Umzäunungen von Umtriebsweiden in Sömmerungsgebieten
- normale Flexinets zur gewöhnlichen Weideführung

Beitrag: Fr. 0.30 pro Laufmeter Zaun und Jahr

Nicht finanziell unterstützt werden Netzgeräte, Batterien und Solarpanels sowie die für die Installation und Wartung der Zäune aufgewandte Arbeitszeit.

8.7. Herdenschutz-Notfallset

Die Sets enthalten:

- 10 Flexinets (Höhe 1,20 m) von 50 m Länge mit Pfählen
- 10 Flexinets (Höhe 0,90 m) von 50 m Länge mit Pfählen
- 2 Zaungeräte
- 10 Blinklampen Foxlight
- 1 rot-weisses Absperrband
- 1 Spannungsmesser

Sie stehen den Bewirtschaftern auf Anfrage und nach Bedarf für einen bestimmten Zeitraum unentgeltlich zur Verfügung.

- Im Unterwallis: bei der DLW
- Im Oberwallis: bei der Herdenschutz Wallis GmbH

8.8. Sonstige Herdenschutzmassnahmen

Die Wirksamkeit und Angemessenheit solcher Massnahmen muss von der DLW und AGRIDEA geprüft werden. Diese Massnahmen werden vom Kanton bewilligt oder erlassen.

Abgeltung von maximal 80 Prozent der Zaunmaterialkosten.

8.9. Antragstellung

Der Bewirtschafter richtet sein Gesuch an den kantonalen Herdenschutzbeauftragten. Er füllt das Antragsformular aus und schickt es an die DLW. Diese übersendet das Formular zu Bestätigung an AGRIDEA. Der Bewirtschafter kauft das benötigte Material und schickt die Rechnung an die DLW. Die DLW kontrolliert die Errichtung der Zäune und sendet die quittierte Rechnung an AGRIDEA. Die Auszahlung an den Bewirtschafter erfolgt am Jahresende je nach Verfügbarkeit der Mittel des BAFU.



3. Finanzielle Unterstützung des Kantons

3.1. Die Entschädigung für das von einem Grossraubtier gerissene Nutztier wird gemeinsam von der kantonalen Dienststelle für Jagd und dem BAFU getragen (80 Prozent vom Bund und 20 Prozent vom Kanton).

Beträge: gemäss Tabelle der Schweizerischen Zuchtverbände (Anhang 4).

3.2. Verfahren

Sofort nach dem ersten Angriff und bei jedem weiteren Übergriff kontaktiert der Bewirtschafter den zuständigen Wildhüter.

Die Leitung der DJFW benachrichtigt die DLW.

Die DLW setzt sich mit dem Bewirtschafter in Verbindung und beschliesst im Einvernehmen mit diesem die zu ergreifenden Notfallmassnahmen (evtl. mittels Notfallset).

Die DLW überprüft die Umsetzung der Massnahmen.



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service de l'agriculture

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Landwirtschaft



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Nützliche Kontaktdaten

Bei Anfragen oder Beratungsgesuchen zum Herdenschutz:

bitte an die DLW wenden

- Im Unterwallis: Christine Cavalera, 027 606 76 14,
christine.cavalera@admin.vs.ch
- Im Oberwallis: Moritz Schwery, 027 606 79 05,
moritz.schwery@admin.vs.ch
- Falls abwesend: Brigitte Decrausaz, 027 606 75 20,
brigitte.decrausaz@admin.vs.ch

Bei Anfragen zur Schafhirtenausbildung: bitte an die Walliser Landwirtschaftsschule in Visp wenden: (moritz.schwery@admin.vs.ch)

Bei Anfragen für Zivildienstleistungen: bitte an AGRIDEA wenden

Daniel Mettler (daniel.mettler@agridea.ch), 052 354 97 00 oder 052 354 97 84

Bei Wolfsriss: bitte den zuständigen Wildhüter anrufen

KREIS 1 – UNTERWALLIS

Chatriant Eric	1912 Leytron	079 355 39 09
Corthay Jean-Bernard	1936 Verbier	079 355 39 12
Sarassin Yann	1943 Praz-de-Fort	079 355 39 10
Délitroz Jean-Marcel	1941 Cries/Vollèges	079 355 39 08
Dubois Philippe	1890 Saint-Maurice	079 355 93 06
Lugon-Moulin Didier	1920 Martigny	079 355 39 07
Mariéthoz Serge	1871 Les Giettes	079 355 39 11

KREIS 2 – ZENTRALWALLIS

Aymon Pascal	1966 Ayent	079 355 39 16
Bornet Christian	1997 Haute-Nendaz	079 355 39 18
Florey Joël	1961 Vissoie	079 355 39 20
Gaspoz Pascal	1981 Vex	079 355 39 02
Nanchen Steve	3979 Grône	079 355 39 19
Quinodoz Jean-Michel	1984 Les Haudères	079 355 39 17
Udry Frank	1964 Conthey	079 355 39 13

KREIS 3 – OBERWALLIS

Anthamatten Helmut	3910 Saas-Grund	079 355 39 23
Bellwald Richard	3919 Blatten	079 355 39 30
Blatter Hubert	3985 Münstien	079 355 39 27
Brantschen Martin	3924 St. Niklaus	079 355 39 25
Imboden Richard	3942 Raron	079 355 39 22
Imboden Thomas	3952 Susten	079 355 39 24



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service de l'agriculture

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Landwirtschaft



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Imhof Stefan	3993 Grenchols	079 355 39 21
Kuonen Rolf	3956 Guttet-Feschel	079 355 39 29
Ruppen Bernard	3904 Naters	079 355 39 31
Theler Josef	3902 Glis	079 355 39 32
Tscherrig Bruno	3928 Randa	079 355 39 28
Zimmermann Urs	3932 Visperterminen	079 355 39 33

